

67
670/21 Ha FG 6-16-13



13.03.2013
Frau Hartmann
23954

Eingang 18. März 2013

66
661/3

Herr Dünninghaus

66 - Amt für
Straßen und Verkehrstechnik

el 19/3/13

Verlängerung der Industriestraße in Köln-Fühligen; Beschlussvorlage 3972/2011
Hier: Fälllerlaubnis und Ermächtigungssperre

Sehr geehrter Herr Dünninghaus,

im Rahmen der oben genannten Baumaßnahme haben Sie die Fällung von städtischen Bäumen beantragt. Am 13.02.2013 fand mit Herrn Wennmacher vom Amt für Landschaftspflege und Grünflächen ein Termin zur örtlichen Bestandsaufnahme der betroffenen Bäume statt. Gemäß seiner Stellungnahme erteile ich Ihnen hiermit die Erlaubnis zu den erforderlichen und beantragten Fällungen mit folgenden Auflagen:

- In Höhe von 31.866,00 € wird die Auszahlungsermächtigung Ihrer Mittel zugunsten von 67 gesperrt. Eine Durchschrift dieses Schreibens erhält 202/2, Herr Loeckenhoff mit der Bitte um entsprechende Veranlassung. Sofern erforderlich, bitte ich Ihre Kostenrechnung hiervon zu informieren. (Diese Verfahrensweise entspricht der Verfügung von 202/1 Frau Bell vom 27.10.2008). Für die Ermittlung der Ersatzgeldzahlung wurden insbesondere die §§ 2 Abs. 2 und 3 Baumschutzsatzung angewendet.
- Sofern Ersatzpflanzungen mögliche sind, sind diese mit dem Amt für Landschaftspflege und Grünflächen, Abteilung Planung, Sanierung und Neubau abzustimmen. Die festgestellte Ersatzgeldzahlung wird entsprechend angepasst.
- Für den Schutz der Bäume sind während der Baumaßnahme insbesondere die Schutzvorschriften DIN 18920 und die RAS LP 4 zu berücksichtigen. Der besondere Schutzzweck ist darin begründet, dass die Bäume kulturhistorisch an die alte Lage des Mennweges erinnern und das Landschaftsbild im Sinne der landschaftlichen Einbindung der Straße zu erhalten ist.
- Alle mit der Baumaßnahme verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn.

Im Zuge dieser Auflage spricht Herr Wennmacher noch eine Planungsempfehlung für die Bäume im Bereich des Mennweges (Nr. B19 + B25) aus, da diese Bäume nicht von den Arbeiten der Entsiegelung gefährdet sind. Darüber hinaus werden im Zuge des Straßenausbaus Bodenmodellierungen erforderlich sein, mit der sich die aktuell relativ tief stehenden Bäume auf ein besseres Geländeniveau integrieren lassen.

Vor Beginn der Fällarbeiten sind Ihrerseits die zuständige Bezirksvertretung und die Öffentlichkeit zu informieren.

Die Fälllerlaubnis ist bis zum 15.03.2014 gültig und kann auf schriftlichen Antrag um jeweils ein Jahr verlängert werden. Unabhängig hiervon ist es wünschenswert, die Fällung in der vegetationsfreien Zeit vom 1. Oktober bis Ende Februar vornehmen zu lassen.

Die Fällung ist dem Amt für Landschaftspflege und Grünflächen, Abteilung Stadtgrün schriftlich mitzuteilen. Sollte sie nicht durchgeführt werden, so ist auch dieses mitzuteilen. Für jegli-

chen Schaden, der durch die Fällung mittelbar oder unmittelbar entsteht, haftet der Erlaubnisnehmer. Ihm obliegt ebenfalls die Verkehrssicherungspflicht.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Joachim Bauer

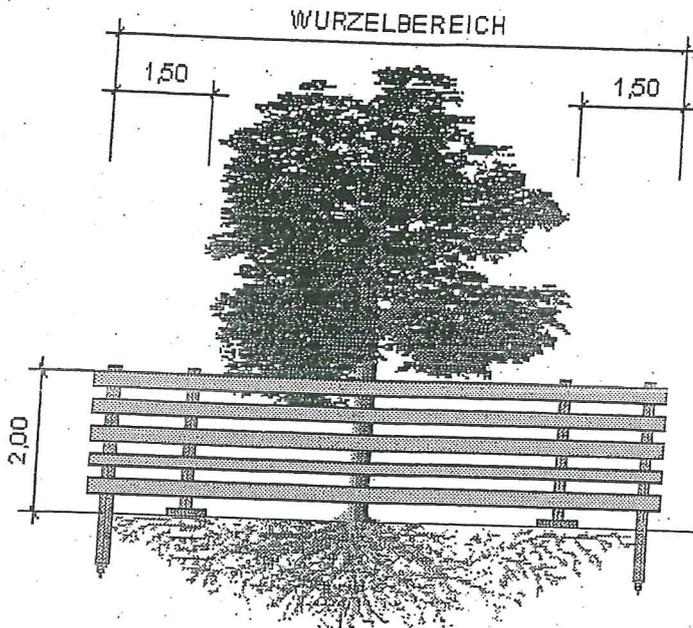
A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized 'J' and 'B'.

Anlage: Informationsblatt „Baumschutz auf Baustellen“

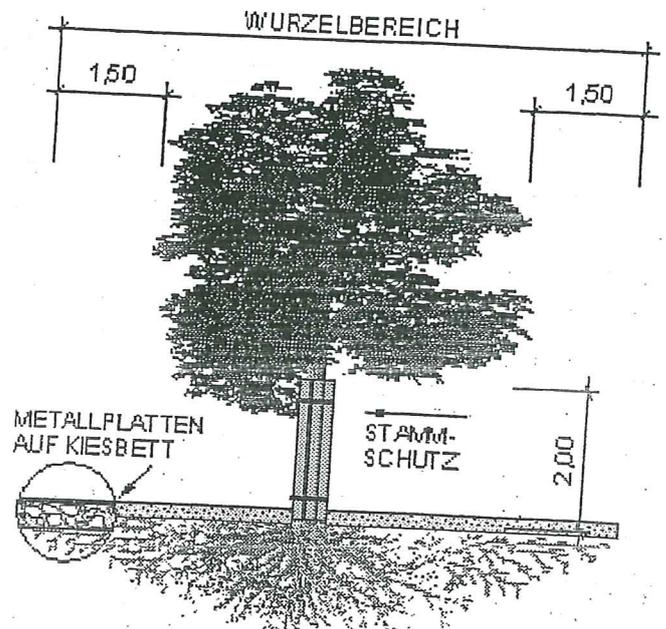
Baumschutz auf Baustellen

AUTOR: ARBEITSKREIS STADTBÄUME, GARTENAMTSLEITERKONFERENZ BEIM DEUTSCHEN STÄDTETAG

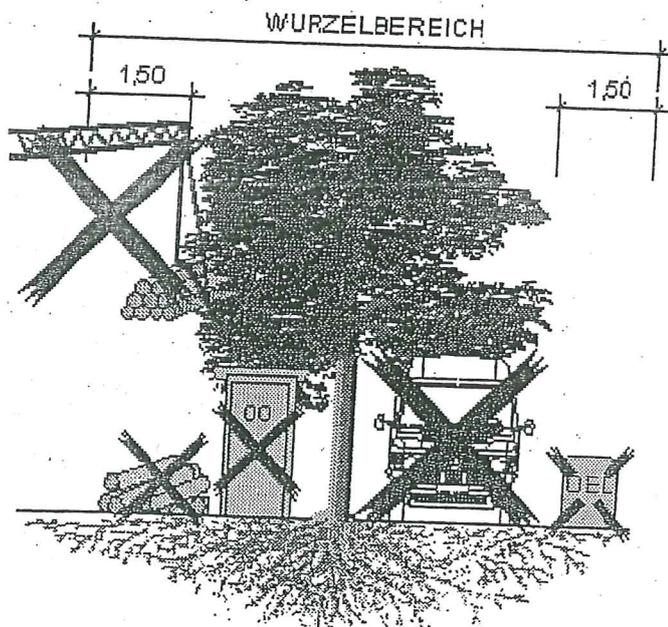
NOVEMBER 2001



WURZELSCHUTZ
DURCH ZAUN



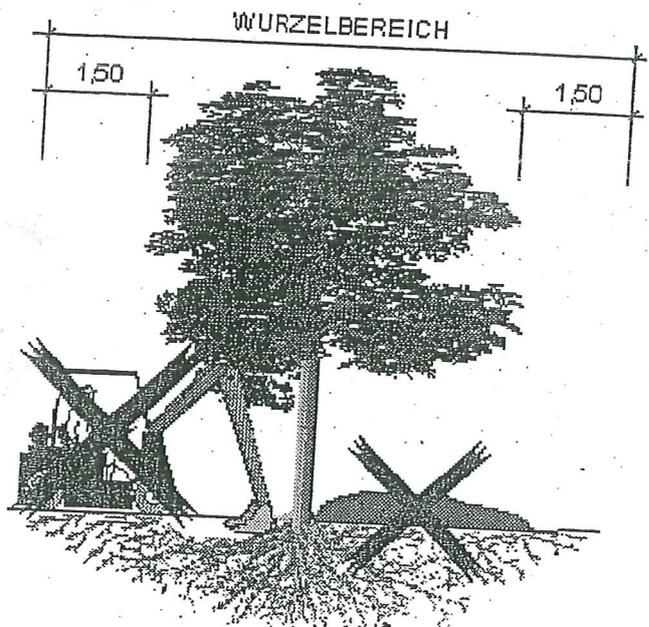
WURZELSCHUTZ
DURCH LASTVERTEILUNG



- NICHT BEFAHREN
NICHT ABLAGERN:
- TREIBSTOFFE, CHEMIKALIEN
 - BAUMATERIALIEN
 - BAUSTELLENEINRICHTUNG
- SCHWENKBEREICH BEACHTEN

WICHTIG:

DIN 18920
RAS-LP4
BAUMSCHUTZSATZUNG



- KEIN BODENABTRAG
KEINE AUFSCHÜTTUNG
NICHT VERDICHTEN
KEINE LEITUNGSVERLEGUNG!
KRONE SCHÜTZEN

INFORMATION:

AMTSBEZEICHNUNG
Adresse